



**GEMEINDEREGLEMENT
ÜBER DIE ENERGIEVERSORGUNG
(elektrische und thermische Energie)**

Gemeindereglement über die Energieversorgung (elektrische und thermische Energie)

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Obergoms räumt hiermit der EWO Elektrizitätswerk Obergoms AG) einerseits und der (zu gründenden) Anergienetz Obergoms AG auf unbestimmte Dauer auf ihrem Gebiet das Recht auf die Lieferung bzw. Versorgung und Verteilung von elektrischer und thermischer Energie ein.

Art. 2

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken, namentlich der Handels- und Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit, setzten die beiden Gesellschaften die Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Tarife für die Abonnenten fest.

Sie haben insbesondere das Recht, Anpassungen der Anschlussbedingungen und der Tarife, soweit sie den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung trägt, vorzunehmen.

Art. 3

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWO und der Anergienetz Obergoms AG und den Energiebezügern bzw. den Abonnenten ist - ausser wenn es sich um gebundene Endkunden handelt - privatrechtlicher Natur. Bei gebundenen Endkunden handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Aufgrund des durch dieses Reglement verordneten Versorgungsauftrages werden die Energieliefer-, Anschluss- und Abrechnungsbedingungen von diesen Gesellschaften festgelegt.

Art. 4

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13.05.2014

Genehmigt durch die Urversammlung am 05.06.2014

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 21.06.2017